

Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse vom 29.10.2021: Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	15. Februar 2022 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Marcel Tanner

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf eingeladen. Federführend waren das Forum Landschaft, Alpen, Pärke FoLAP der SCNAT mit Mitwirkung des td-net, Forum Biodiversität und der Initiative für Nachhaltigkeitsforschung SRI (alle SCNAT) sowie der Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW). Die Beiträge der ExpertInnen flossen in einer Rückmeldungsrunde in die Stellungnahme ein. Die revidierte Version wurde vom Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Ulrike Sturm, Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, Präsidentin Forum Landschaft, Alpen, Pärke SCNAT
- Dominik Siegrist, Institut für Landschaft und Freiraum, OST Ostschweizer Fachhochschule, Kuratoriumsmitglied Forum Landschaft, Alpen, Pärke SCNAT
- Christoph Küffer, OST Ostschweizer Fachhochschule & ETH Zürich, Präsident td-net SCNAT
- Theres Paulsen, Leiterin td-net SCNAT
- Gabriela Wülser, Leiterin Initiative für Nachhaltigkeitsforschung SRI SCNAT

- Sascha Ismail, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT
- Markus Zürcher, Generalsekretär Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW

Redaktion der Stellungnahme:

- Ursula Schüpbach, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke SCNAT

1 Zentrale Themen aus Sicht der Akademien

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse vom 29.10.2021. Die Stellungnahme der Akademien fokussiert insbesondere auf die Aspekte der Forschung für **«soziale Innovation»** als Teil der Innovationsförderung.

Aus Sicht der Akademien der Wissenschaften Schweiz besitzt die Forschung für **«soziale Innovation»** als Aspekt der Innovationsförderung besondere Relevanz. Soziale Innovation ist für viele Fachbereiche der Schweizer akademischen «Landschaft» eine wichtige Form der Inwertsetzung von Wissen. Ihre Wichtigkeit wächst mit der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsfragen und der dafür nötigen gesellschaftlichen Transformation (siehe Swiss Academics Communication Vol. 15, No. 12, 2020 <https://zenodo.org/record/4090403#.YGV0aC9XbBL>). Vor diesem Hintergrund halten wir es für wichtig, dass sich Fachbereiche mit Bezug zu sozialer Innovation an den Hochschulen künftig verstärkt in Innosuisse-Projekten engagieren können.

Die Absätze 4.3 und 4.4 des Erläuternden Berichts der Beitragsverordnung beziehen sich ausdrücklich auf die beabsichtigten Auswirkungen von Innosuisse-geförderten Projekten auf die Gesellschaft und auf die Umwelt. Diese Erwähnung genügt jedoch unseres Erachtens nicht, um das Anliegen deutlich genug zum Ausdruck zu bringen. Daher ersuchen wir Sie, in der Beitragsverordnung die folgenden Punkte stärker zu gewichten und explizit zu berücksichtigen:

2 Änderungsanträge aus Sicht der Akademien

Ergänzungsvorschlag: Artikel 0 (neu):

Da ökonomische und nachhaltige Entwicklung neben technischen Innovationen auch von sozialen Innovationen abhängt, sind diese explizit auch zu erwähnen. Geeignet dafür wäre ein zusätzlicher Artikel (vor Artikel 1 Gegenstand) mit dem Titel «Zweck»:

Art. 0 (neu) Zweck:

Diese Verordnung soll technische und soziale Innovationen fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung mit den drei Dimensionen ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beitragen

Artikel 2 (Nachhaltigkeit):

Artikel 2 (Nachhaltigkeit): Die explizite Einforderung von Nachhaltigkeit begrüssen wir sehr. Die Einführung dieses Artikels ist wichtig, um zu verhindern, dass der Staat Aktivitäten mit negativen Externalitäten subventioniert. Hier schlagen wir vor, Artikel 2 den Titel «Nachhaltige Entwicklung» zu geben und die Formulierung gemäss Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundes zu übernehmen (<https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/strategie/sne.html>). Eine nachhaltige Entwicklung erfordert ein erweitertes Innovationsverständnis, das auch soziale Innovationen umfasst. **Die «soziale Innovation» sollte somit auch in der Innosuisse-Verordnung explizit genannt werden.** Soziale Innovation ist für die notwendige gesellschaftliche Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung unerlässlich, so etwa bei Fragen der sozialen Ungleichheiten in Bezug auf Einkommen und Wohlstand, des Umbaus hin zu einer netto Null Treibhausgasemissions-Gesellschaft, der Schaffung von nachhaltigen Ernährungssystemen, des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen, der Raumentwicklung mit räumlichen und zeitlichen Dimensionen sozialer Beziehungen, des Umgangs mit der biologischen Vielfalt und mit Natur- und Kulturdenkmälern, des Gesundheitssystems und anderer Herausforderungen in den drei Schwerpunktbereichen des Bundesrats «nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion», «Klima, Energie und Biodiversität» und «Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt». Forschung für soziale Innovation schliesst sowohl naturwissenschaftlich-technische wie auch geistes-, kultur- und sozialwissenschaftliche Bereiche ein (vgl. <https://www.sagw.ch/sagw/aktuell/blog/details/news/bulletin-1-19-soziale-innovation>). Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob ergänzend ein Absatz 3 explizit einen weiten Begriff von Innovation einführt.

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag Absatz 2 und 3:

Art 2: Nachhaltige Entwicklung

Absatz 2: Wer von der Innosuisse gefördert wird, muss bei den geförderten Tätigkeiten die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt berücksichtigen. mit den drei Dimensionen ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

Absatz 3 (neu): Im Sinne der notwendigen gesellschaftlichen Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung können geförderte Vorhaben sowohl technische wie soziale Innovationen im Fokus haben.

Artikel 7 (Gesuchseinreichung):

Wir begrüssen die Öffnung von Innosuisse-Projekten für Projektpartnerschaften mit Partnerinnen und Partnern, die gesellschaftlich relevant sind. Sie können jedoch oft Projekte nicht mit grösseren finanziellen Beiträgen fördern. Um erfolgreich sein zu können, müssen Innosuisse-Projekte **für öffentliche und zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner** interessant sein. Die Möglichkeit, öffentliche und zivilgesellschaftliche Umsetzungspartner zu beteiligen, sollte im Artikel 7 explizit erwähnt werden.

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag, neuer Absatz 5:

Art. 7: Gesuchseinreichung:

Absatz 5 (neu): Umsetzungspartner können auch öffentliche (z.B. kommunale) sowie nicht-staatliche, zivilgesellschaftliche Institutionen sein.

Artikel 8 (Beurteilungskriterien):

Bei Innosuisse-Projekten mit Fokus soziale Innovation ist es nicht zielführend, nur die zu erwartenden finanziellen Wertschöpfungseffekte nachzuweisen. Denn gerade in den Forschungsfeldern der sozialen Innovation ist eine Orientierung an marktfähigen Produkten oft nicht zielführend, sondern Dimensionen des sozialen Unternehmertums sind unbedingt mit zu berücksichtigen. Der Nachweis von Mehrwert (im Sinne einer Wirkungsanalyse) sollte über eine ökonomische (quantitative) Betrachtung hinausgehen und auch die gesellschaftliche Dimension umfassen, indem zum Beispiel gezielt Change Agents für eine nachhaltige Entwicklung ausgebildet oder unterstützt werden. Hierzu sind der Einbezug von für diese Themenstellungen **geeigneten Expertinnen und Experten** wesentlich und müssen auch nicht-quantitative, d.h. **qualitative Beurteilungsweisen** angewandt werden. Zur Beurteilung von geeigneten Projekten gibt es internationale Empfehlungen, zum Beispiel aus dem EU-Projekt Shape-ID zur Entwicklung von Förderprogrammen oder der Evaluation von Forschungsprojekten (<https://www.shapeidtoolkit.eu/top-ten-tips/>) oder im OECD-Bericht «Addressing societal challenges using transdisciplinary research» (<https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/0ca0ca45-en.pdf?expires=1643298031&id=id&accname=guest&checksum=C1E59DEAD509C2417AA6B3C839D02566>).

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag Absatz a, b und f:

Artikel 8 Beurteilungskriterien:

Absatz a.: Gesellschaftlicher und / oder wirtschaftlicher Innovationsgehalt des Projekts, gemessen am aktuellen Stand der Wissenschaft sowie an den verfügbaren Lösungen für die angesprochenen Bedürfnisse.

Absatz b.: Potenzial einer wirkungsvollen Umsetzung der Projektergebnisse, und ~~die~~ der damit verbundene voraussichtliche ~~Wertschöpfung~~ Nutzen für die schweizerische Wirtschaft oder der generelle (nicht-monetäre) Mehrwert für die Gesellschaft.

Absatz f.: Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der erwarteten Wirkung auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Artikel 19 (Bemessung der Beiträge und Vollzugsbestimmungen):

Bei der Bemessung der Beiträge können viele **zivilgesellschaftliche Institutionen** kein grosses Wertschöpfungspotential im Sinne von monetärem Gewinn erwirtschaften. Um soziale Innovation nicht auszuschliessen ist Artikel 19, Absatz 3 b. anzupassen:

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag Absatz 3b:

Artikel 19:

Absatz 3 b: Wertschöpfungspotenzial ~~und~~ oder Grösse des Nutzerkreises, der von einer erfolgreichen Umsetzung profitiert;

Artikel 23 (Gesuchseinreichung):

Innovationschecks sollten für alle Umsetzungspartner möglich sein:

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag:

Artikel 23: Zur Einreichung eines Gesuchs um eine Gutschrift für eine Vorstudie (Innovationsscheck) berechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche und zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner mit Sitz in der Schweiz.

Artikel 29 (Zweck):

Der Zweck des Coachings sollte dem Innovationsverständnis entsprechen:

Ergänzungsvorschlag Absatz a, b und c:

Artikel 29:

Das Coaching dient:

a. zur Prüfung und Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und der Geschäftsplanung hinsichtlich der Marktfähigkeit und zur Beurteilung des Entwicklungsstadiums des geplanten oder gegründeten Unternehmens (incl. Social Entrepreneurship) oder der Beurteilung der Wirkung der beabsichtigten sozialen Innovation (Einstiegscoaching);

b. zur Prüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Geschäftsmodells und der Geschäftsplanung hinsichtlich des Markteintritts oder der Erhöhung der Marktanteile des Unternehmens (incl. Social Entrepreneurship) oder der Beurteilung der Umsetzung der beabsichtigten sozialen Innovation (Hauptcoaching);

c. zur Prüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Wachstumsstrategie des Unternehmens (incl. Social Entrepreneurship) oder der Beurteilung der Multiplizierbarkeit der beabsichtigten sozialen Innovation (Wachstumscoaching).

Artikel 45 (Gesuchseinreichung):

Innovationsmentoring sollte für alle Umsetzungspartner möglich sein:

Ergänzungsvorschlag Absatz 1:

Artikel 45:

Absatz 1: Zur Einreichung eines Gesuchs um eine Gutschrift für ein Innovationsmentoring berechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche und zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner mit Sitz in der Schweiz.

Artikel 62:

Ergänzung der Kompetenzen der Coaches um Social Entrepreneurship, Erfahrungen in sozialer Innovation und Grundwissen zu Nachhaltigkeit:

Ergänzungsvorschlag Absatz 2 um j und k:

Artikel 62:

Absatz 2:

j. (neu) Erfahrungen in Social Entrepreneurship und zu Wirkungen sozialer Innovation

k. (neu) Grundwissen zu den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gem. Bundesstrategie: ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit